



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 30. Dezember 2009

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 11. Januar 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

10. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn (Zum Glind), der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 1. Oktober 2009

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen Schutzwasseranlage in der Gemeinde Vierden der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Dezember 2009

Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 4. Januar 2010

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 22. Dezember 2009

Satzung zur 6. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 22. Dezember 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, 2. Änderung“ in der Gemeinde Sittensen vom 6. Januar 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Ludgerus Brinker, Hasseler Dorfstraße 8, 27386 Hemsbünde, hat am 25.10.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen durch Neubau eines Schweinestalles mit 1.064 Mastplätzen (Gesamtbestand zukünftig: 1.928 Plätze) und einen Flüssigmistlagerraum von rd. 828 cbm, gem. § 16 i. V. m. § 19 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Hemsbünde, Gemarkung: Hassel, Flur: 2, Flurstück: 58/1.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe a) des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zur Zeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, in der zur Zeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 30.12.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Frau Sandra Dittmer, Behrensstraße 6, 27383 Scheeßel hat am 18.09.2009 (Eingang: 30.10.2009) beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, beantragt.

Die Anlage besteht aus

- Stall für 896 Mastschweine (bereits vorhanden) mit einem Güllekeller (Lagervolumen ca. 653 m³)
- Neubau eines Stalles für 2.000 Mastschweine mit einem Güllekeller (Lagervolumen ca. 1.113 m³)
- Neubau eines Güllehochbehälters (Lagervolumen ca. 1.444 m³)
- 2 Futtersilos (vorhanden), ca. 1.350 m² versiegelte Hofflächen und Zufahrten (vorhanden und neu)
- Einfriedungen (vorhanden und neu)

Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel-Wohlsdorf (Gemarkung: Wohlsdorf, Flur: 1, Flurstücke: 162/4, 337/165, 5/4) an der Eisenbahnüberführung Wohlsdorf - Veersebrück.

Der Schweinestall soll im August 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Neubau eines Schweinemaststalles (896 vorh. + 2.000 neu = 2.896 Mastschweine an diesem Standort) und eines Güllebehälters mit 1.444,4 m³ Lagerraum in Wohlsdorf“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 02.02.2010 bis zum 01.03.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Gemeinde Scheeßel, Rathaus
Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr. 8
Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 15.03.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Montag, den 26.04.2010, ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfgarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rotenburg (Wümme), den 11.01.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) **10. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B,** **Mulmshorn (Zum Glind)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 10. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn (Zum Glind), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 01.10.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
i. V. Scholz

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 22.12.2009 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung ab 15.01.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
i. V. Scholz

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Vierden

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) sowie der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Sittensen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Vierden als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.10.2007.
- (2) Die Samtgemeinde Sittensen stellt einen neuen Kanal ausschließlich für die Schmutzwasserbeseitigung mit Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage in Sittensen her.
Zur Deckung des für diese Verbesserungsmaßnahmen entstehenden Aufwandes erhebt die Samtgemeinde, soweit der Aufwand nicht durch andere Weise gedeckt wird, Abwasserbeiträge (Verbesserungsbeiträge).

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an das bisherige Beseitigungssystem „Klärteiche“ in der Gemeinde Vierden angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für jedes Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Linie,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. d) der der zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer gleichmäßigen Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Lagerwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, die an die zentrale Schmutzwasserbe-
seitigungsanlage angeschlossen ist oder von ihr entwässert wird.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),
 - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 lit. h) - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für diese Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 0,55 €/m², der nach § 3 errechneten nutzungsbezogenen Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der nach § 1 Abs. 2 beschriebenen Anlage.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Verbesserungsbeitrag) wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichts kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 04.01.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

**Satzung
zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt**

„Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

(Gebührentarif siehe Anlage)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Tarmstedt, den 22.12.2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage zur Gebührensatzung (Gebührentarif)

Friedhöfe in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen	Es werden erhoben für die Einräumung des Nutzungsrechtes				Für die Benutzung der Leichenkammer je angefangener Tag	Für die Benutzung der Friedhofskapelle	Für die Reinigung der Friedhofskapelle	Nachlass für Eigenleistung bei Bau der Kapellenbenutzung	Unterhaltungsgebühren für Grabstellen jährlich
	je Grabstelle	Reihen-grab	Kinder-reihengrab	anonyme Beerdigungen					
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Breddorf	51,00	77,00	77,00	100,00	31,00	72,00	-	36,00	je 3,50
Bülstedt	51,00	51,00	51,00	51,13	5,00	82,00	-	36,00	9,00 Reihengrab 13,00 2 Grabstellen 24,00 4 - 6 Grabstellen 31,00 8 - 12 Grabstellen
Hepstedt **) ***)	125,00	125,00	125,00	450,00	-	150,00	-	-	je 8,50 1 - 3 Grabstellen je 8,00 4 Grabstellen je 5,50 5 - 8 Grabstellen je 5,50 9 - 10 Grabstellen
Kirchtimke	80,00	80,00	80,00	280,00	15,00	90,00	-	36,00	10,00 Reihengrab je 6,00 2 - 4 Grabstellen je 5,50 5 - 8 Grabstellen
Tarmstedt **) ****)	110,00	110,00	80,00	280,00	17,00 bis 96 Std. je weit. Tag 12,00	100,00	-	-	17,00 Reihengrab 34,00 2 - 4 Grabstellen 50,00 5 - 8 Grabstellen
Vorwerk *)	80,00	80,00	80,00	500,00	-	-	-	-	11,00 Reihengrab 18,00 2 Grabstellen 23,00 4 Grabstellen 28,00 8 Grabstellen
Westertimke ***)	150,00	150,00	150,00	280,00	-	80,00	30,00	40,00	je 10,00

- *) Die Samtgemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zusätzlich zum einmaligen Nutzungsentgelt die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) im Voraus zu erheben.
- ***) Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 580,00 € erhoben.
Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.
- ****) Für die Nutzung der Fläche für anonyme Erdbestattungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 550,00 € erhoben.
Für die Nutzung der Fläche für anonyme Erdbestattungen auf dem Friedhof in Westertimke wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.
- *****) Für die Nutzung der Fläche für anonyme und halbanonyme Rasenbestattungen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 920,00 € erhoben.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

Satzung zur 6. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung zur 6. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; auf dem Friedhof in Westertimke ist es insbesondere nicht gestattet, Fahrzeuge aller Art mitzuführen; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.“

2. § 6 Abs. 3 Buchst. h) erhält folgende Fassung:

„Tiere unangeleint mitzubringen;
auf dem Friedhof in Westertimke ist es nicht gestattet, Tiere – außer Blindenhunde – mitzubringen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die
 - c) Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - d) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 - 4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 22.12.2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

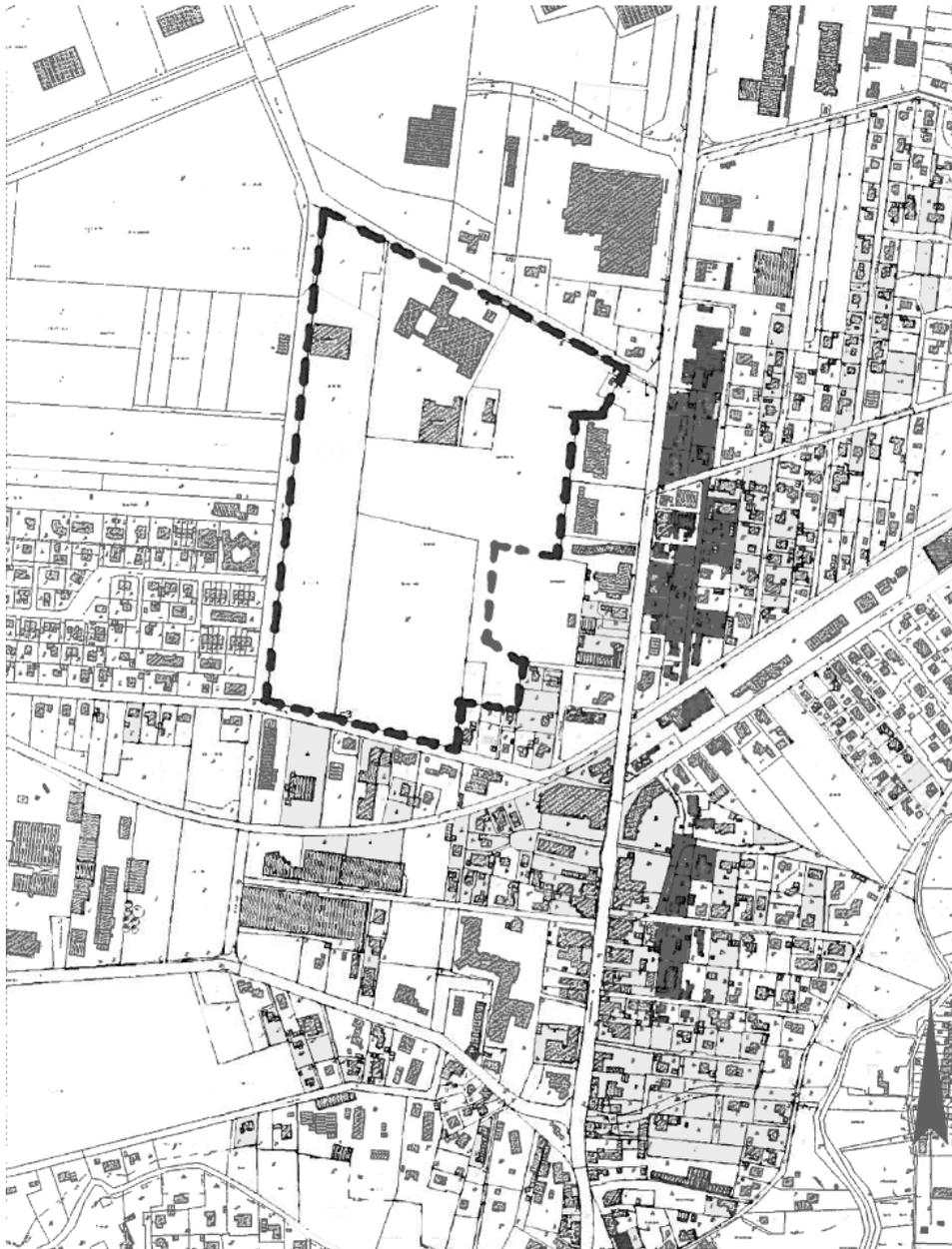
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, 2. Änderung“ in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 22.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, 2. Änderung“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 06.01.2010
Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.